

Theodor von Montferrat dem Luxemburger selbstverständlich den Lehnseid⁷⁸. Er beschränkte sich dabei keineswegs auf die üblichen Zusagen, wie den König zu beraten und ihm nach Kräften behilflich zu sein, wenn es um die Erhaltung, Verteidigung oder Rückeroberung von Rechten ging, die dem Herrscher oder dem Reich zustanden⁷⁹. Theodor verpflichtete sich vielmehr zusätzlich, Heinrich VII. bei einem Krieg, den der König selbst vor oder nach der Kaiserkrönung beginnen würde, auch wenn er offensiv geführt würde, zu unterstützen und ihm Militärhilfe auch dann zu gewähren, wenn der Luxemburger gezwungen sein würde, sich gegen jemanden zu verteidigen. Die Person des Aggressors sollte dabei ebensowenig eine Rolle spielen wie der Kriegsgrund; darüber hinaus sollten für die Militärhilfe des Markgrafen Einschränkungen regionaler oder anderer Art nicht gelten⁸⁰. Die unmittelbare Folge dieses Treueides war die Zusage des Markgrafen von Montferrat, ab sofort auf die Dauer eines Jahres persönlich mit 100 Rittern und mindestens 200 Pferden auf eigene Kosten unbegrenzt Kriegsdienst im Heer des Königs zu leisten⁸¹. Knappen, Knechte und Packtiere eingerechnet, wurde dem Luxemburger eine respektable Verstärkung für sein Heer in Aussicht gestellt.

Theodor von Montferrat ging mit seiner Zusage, unabhängig von jedem, d. h. auch jedem negativen, Urteil über die Berechtigung der eventuellen Kriegsgründe dem König Hilfe zu leisten, und mit seinem unbedingten, weder zeitlich noch regional noch finanziell eingeschränkten Gefolgschaftseid, weit über das hinaus, was die *forma fidelitatis nova et vetus* forderte, auf deren Inhalt er sich im übrigen ausdrücklich bezog – nicht anders als zahlreiche adlige Standesgenossen und Kommunen⁸². Die Selbstverpflichtung des Markgrafen von Montferrat, die

78) MGH Const. 4 Nr. 481.

79) Vergleichbare Eide leisteten damals außer dem bei dieser Gelegenheit zum *princeps* erhobenen Grafen Amadeus von Savoyen (ebda. Nr. 479, S. 433 f.) auch andere adlige Reichsvasallen (z. B. ebda. Nr. 522, 523).

80) Ebda. Nr. 481 § 3, S. 436 f.

81) Ebda. Nr. 483.

82) LF. Vulgata II 7, ed. LEHMANN (wie Anm. 12) S. 122 f., bes. S. 122. Besonders viele Verweise auf die *forma fidelitatis nova et vetus* und enge wörtliche Anlehnungen an LF. Vulgata II 7 finden sich in den Treueiden für Heinrich VII., sowohl in denen von Kommunen (MGH Const. 4 Nr. 460, 464, 490, 501, 510, 516, 567, 599, 611, 620, 625, 631[§ 6 S. 593], 640) als auch in Lehnseiden von Adligen (ebda. Nr. 479, 491, 481, 495, 506, 523, 524, 621, 1035). Es gibt zahllose gedruckte und ungedruckte Beispiele für die Selbstverpflichtung kleinerer Lehns-